

Zusammenfassung des Vereinsgespräches zum Thema Waffenrecht

Leun, den 16. März 2018

Beginn 19.00 Uhr, Ende 21.30 Uhr

Referent Volkmar Peter, Waffenbehörde des Lahn-Dill-Kreises

Ausführliche Erläuterungen, mit Angabe der Gesetzesgrundlagen, in einer weiteren Datei

- **Transport von Schießsportgeräten und Munition**

Waffen dürfen nur in verschlossenen Behältnissen, NICHT zugriffsbereit transportiert werden. Einem Transport im Kofferraum eines PKW widerspricht nichts, wenn die Waffe auf direktem Wege, in einem verschlossenen Behältnis transportiert wird und der Transport einen bedürfnisumfassten Zweck (Schießsportveranstaltung, Büchsenmacher) hat. Die Einladung muss nicht mitgeführt werden. Ein Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht untersagt. Es gelten allerdings die jeweiligen Richtlinien des Betreibers, so untersagt z.B. die Deutsche Bahn den Transport von Waffen in ihren Zügen.

Sollte eine Waffe ins europäische Ausland transportiert werden, muss ein Europäischer Feuerwaffenpass vorliegen. Ein Transport in Drittstaat, also außerhalb von Europa muss man sich vorher bei dem jeweiligen Konsulat erkundigen.

Eltern dürfen Waffen, nicht zugriffsbereit, für ihre Kinder transportieren, auch wenn sie keine Sachkunde haben. Hier muss ein Begleitpapier

http://www.lahn-dill-kreis.de/fileadmin/LDK/Buergerservice/Oeffentliche_Ordnung/Waffenwesen/Begleitpapier_Waffentransport_Jugendliche.pdf

mitgeführt werden.

Bei Schützen verhält es sich anders. Hier muss ein Verantwortlicher des Vereins mitfahren, wenn keine WBK bei den Schützen vorhanden ist. Ausnahme, wenn die Sachkunde eines Schützen vorliegt oder er im Besitz einer eigenen WBK ist und er für den Transport durch den WBK-Inhaber autorisiert wurde

http://www.lahn-dill-kreis.de/fileadmin/LDK/Buergerservice/Oeffentliche_Ordnung/Waffenwesen/Begleitpapier_Waffentransport_Vereinsmitglieder.pdf.

Der Munitionstransport ist im Gesetz nicht eindeutig geklärt. Hier gilt allerdings auch, sie muss zugriffssicher und getrennt von der Waffe transportiert werden.

- **Verleih, Aufbewahrung**

Man unterscheidet zwischen Transport (siehe TOP1, Verbringen einer Waffe zum Zwecke der Sportausübung o.ä.) und Verleih.

Verleih – wenn ein Schütze über längere Zeit eine Waffe von einem anderen Schützen ausleiht.

Für jede geliehene Waffe muss ein amtlich bestätigtes Bedürfnis vorliegen. Dieses wird über den HSV bescheinigt oder durch den Besitz einer WBK.

Wer keine bedarfsgerechte WBK hat, und damit kein Bedürfnis nachweisen kann, darf keine Waffe ausleihen/besitzen.

Beispiel: Dem Besitzer einer gelben WBK darf daher keine Kurzwaffe ausgeliehen werden. Er hat nur das Bedürfnis für Langwaffen. Hingegen dürfen dem Besitzer einer grünen WBK auch Langwaffen ausgeliehen werden. Die grüne WBK dient als Nachweis für Kurzwaffen, und Langwaffen.

Das Kaliber ist in allen Fällen nicht maßgebend.

Der Sportschütze darf keine reinen Jagdwaffen besitzen/ausleihen. Er kann dafür kein Bedürfnis nachweisen. Er darf nur die, ergänzt durch die Waffenliste des HSV (<http://hessischer-schuetzenverband.de/LinkClick.aspx?fileticket=Z1X6JMva8nE%3d&tabid=1072>), vorgegebenen Waffen besitzen/ausleihen.

Dem Ausleiher wird, mit einem „Vertrag“

https://www.google.de/search?source=hp&ei=Rk-7WuCkMlrt6AT206KqAg&q=beleg+%C3%BCber+vor%C3%BCbergehenden+verleih+einer+waffe&oq=Verleih+einer+Waffe&gs_l=psy-ab.1.3.0j0i22i30k1i3.7501.10629.0.14904.19.19.0.0.0.125.1550.16j3.19.0....0...1c.1.64.psy-ab..0.19.1521...0i131k1j0i3k1j0i10k1j0i22i10i30k1.0.y031Q67Oq5E

die komplette Verantwortung über die Waffe übertragen. Sie ist nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 a) begrenzt auf 4 Wochen. In Sonderfällen besteht die Möglichkeit bei der Waffenbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die komplette Verantwortung, einschl. richtiger Aufbewahrung sollte auf den Ausleiher übertragen werden. Dies muss nicht durch den Verleiher geprüft werden.

Längerfristige Ausleihen können nur bei gleichem Bedürfnis mit einer Nutzungsberechtigung in der WBK des Besitzers der Waffe eingetragen werden.

ZUSATZFRAGE von Dunja: Wenn es nur eine Tür zum WaffenRAUM gibt, darf dann auch nur der Eine, welcher alle Waffen auf der WBK hat, Zugang haben?

Im Verein nur die verantwortlichen Personen und privat nur der WBK-Inhaber.

Das gleiche bezieht sich auch auf Munition. Nur wer das Bedürfnis für die Munition nachweisen kann, darf diese Munition besitzen.

In einem Tresor darf sogar ein geladenes Magazin, neben der Waffe, aufbewahrt werden.

Allerdings muss der Tresorschlüssel zugriffssicher aufbewahrt werden. Der Inhaber trägt die Verantwortung für die richtige Aufbewahrung von Waffe, Munition und Tresorschlüssel (besser Zahlenschloss)

- **Sicherheitsvorkehrungen, privat und im Verein, Kontrolle und Kosten**

Ein Tresor, mit der passenden Sicherheitsklasse, darf auch in einem Nebengebäude (Garage) eines bewohnten Gebäudes stehen.

Alte Tresore, die vor der Gesetzesänderung am 06.07.2017 angemeldet wurden, haben Bestandsschutz für den Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

An die **Standabnahme** erinnert die Behörde. Der Verein muss daraufhin einen Schießstandsachverständigen beauftragen und bezahlen. Alle vier Jahre für Feuerwaffenstände und alle sechs Jahre auf Schießstätten für erlaubnisfreie Schusswaffen.

Der Sachverständige teilt der Behörde seine Abnahme mit. Sollte keine Abnahme erfolgen, wird eine angemessene Nachfrist gesetzt, um die noch ausstehenden Arbeiten erledigen zu können. In begründeten Fällen kann mit dem Amt über eine weitere Verlängerung verhandelt werden.

Eine Checkliste für die wichtigsten Standabnahmekriterien kann nicht beigefügt werden. Dies muss bei den Sachverständigen nachgefragt werden.

Bei „Gefahr in Verzug“ muss der Schießstand sofort gesperrt werden.

Die Waffenbehörde kontrolliert zusätzlich (gebührenfrei) die Stände und, wenn vorhanden, die Gaststätte. Da für Schießstände und Gaststätten die gleiche Abteilung (Ordnungs- u. Gewerberecht) zuständig ist.

Unterbringung von Waffen in Schützenhäusern: Im Außenbereich

-Widerstandsklasse 3 und Aufsaltung – alle Lang- und Kurzwaffen zugelassen.

-Widerstandsklasse 1 – max. 3 Langwaffen pro Schrank, keine Kurzwaffen, Ausnahme Lahn-Dill-Kreis: Einzellader bis Kaliber .22lr maximal 5 Stück (wegen der Mannschaftsstärke)

Jeder Fall wird einzeln geprüft und eingestuft. Herr Gaul und Liebich versuchen für jeden Verein eine individuelle, bezahlbare Lösung zu finden. Auch wenn etwas verändert werden soll, bietet es sich an die kostenlose Beratung des Amtes in Anspruch zu nehmen.

Im Privatbereich ist der Behörde nur der Zutritt auf den Raum in dem die Waffen gelagert werden erlaubt.

Die Prüfer melden sich an, dürfen aber unangemeldet kommen. Wenn Zweifel an der Echtheit des Prüfers besteht, kann man bei der Behörde rückfragen. Der Inhaber muss dabei sein. Wenn dem Prüfer (mehrmals) der Zutritt verweigert wird, kann dem Inhaber die Zuverlässigkeit aberkannt und die WBK kann entzogen werden.

Adressen von Schießstandsachverständigen sind auf der WebSite des Hessischen Schützenverbandes unter folgendem Link aufgeführt:

<http://hessischer-schuetzenverband.de/Verband/Schie%C3%9Fstandsachverst%C3%A4ndige.aspx>

- **Rund um die WBK, Pulverschein o.ä., übertragen von Sammler WBK, Altersgrenzen, Entzug**
 Mindestalter für Sachkunde und damit auch für WBK = 18 Jahre
 Einmal Sachkunde, immer sachkundig. Man sollte sich aber immer weiter informieren.
 Keine Altersobergrenze, jedoch muss die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung gegeben sein. Sollte die Behörde es für erforderlich halten, dass die persönliche Eignung überprüft wird, kann sie den Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens auffordern. Die Kosten für das Gutachten trägt der WBK-Inhaber.
 Die Grundausbildung der Bundeswehr wird nicht als Sachkunde anerkannt.
 Die WBK ist kein offizieller Nachweis der Sachkunde.

Auch wenn es, nach Gesetz, keine Untergrenze für das Schießen mit Luftdruckwaffen gibt, hat die Waffenbehörde des Lahn-Dill-Kreis bisher keine Ausnahme für Kinder unter 10 Jahre zugelassen. Allerdings kann in Ausnahmefällen, wenn ein ärztliches Attest, die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des Vereins vorliegt, einem Herabsetzten des Mindestalters zugestimmt werden.

Die alte gelbe WBK hat Bestandsschutz.

Sollen die Waffen von der alten gelben WBK auf die neue gelbe WBK um getragen werden, so erfolgt dies gebührenfrei. Ein Bedürfnisantrag, über den Verband, ist für die neue gelbe WBK ist notwendig.

Auf der Neuen Gelben WBK (seit 2003) können auch Mehrlader eingetragen werden

Alte gelbe WBK – Eintrag einer einschüssigen freien Pistole

Der Text der alten WBK lautet:

... wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Einzelladerwaffen einer Länge von mehr als 60 cm zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben.

Dementsprechend kann auf die alte WBK keine einschüssige freie Pistole eingetragen werden, es muss ein Antrag auf Erteilung einer neuen gelben WBK mit Vorlage der Bedürfnisbescheinigung vorgelegt werden. Wenn bereits eine neue gelbe WBK erteilt wurde, ist kein erneuter Bedürfnisnachweis für die Eintragung der einschüssigen freien Pistole notwendig.

Kosten, beim LDK, für eine gelbe WBK = 60 €, für eine grüne WBK = 75 € (Stand 2018)

Voreintrag ist nur ein Jahr gültig. Jedoch kann eine Verlängerung erfolgen, wenn der Händler oder der Büchsenmacher, trotz zeitnaher Bestellung nach Voreintrag, eine Lieferverzögerung mit Nachweis mitteilt.

Erbrecht

Erben haben grundsätzlich ein Erbenprivileg. D. h. sie können in einem vereinfachten Verfahren eine waffenrechtliche Erlaubnis für Erben beantragen, allerdings ist zu beachten, wenn sie weder sachkundig noch eine Bedürfnis als Jäger oder Sportschütze besitzen, müssen die Waffen mit einem Blockiersystem ausgestattet werden.

Sollen Erbwaren für ein jagdliches oder schießsportliches Bedürfnis benutzt werden, so müssen sie auf die entsprechende waffenrechtliche Erlaubnis übertragen werden.

Eine Erben-WBK kann nur der gesetzliche Erbe oder die im Testament als Erbe benannten beantragen.

Bestandsschutz für den Tresor besteht nur, wenn der Erbe in häuslicher Gemeinschaft wohnt. Der Bestandsschutz für die Aufbewahrung wird nicht mit vererbt.

Aber der Bestandsschutz (noch 62 Jahre) für den Tresor bleibt bei Umzug des Waffenbesitzers erhalten.

Regelüberprüfung ist gem. § 4 Abs. 3 WaffG (Auszug Bundeszentralregister, staatsanwaltliches Verfahrensregister und Polizei (HLKA)) alle drei Jahre von der Waffenbehörde durchzuführen. Die Kosten über 30 € trägt der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis. Sollte der Schütze zwischenzeitlich einen WBK-Eintrag machen lassen wird schon dabei die Überprüfung durchgeführt und die Frist verlängert sich.

Auf Antrag und wenn das Beschussamt die Waffe dafür zulässt, erweitert das Amt die Genehmigung für Schwarzpulverersatzstoffe.

Alle fünf Jahre muss die Sprengstofflaubnis verlängert werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten sollte der „**Pulverschein**“ beim Amt abgegeben werden.

Wenn er zwischen Einreichen und Verlängerung (jetzt ca. 3 Wochen) benötigt wird kann eine Kopie bei Kontrollen vorgelegt werden. Ein Kontrollanruf beim Amt bestätigt dann die Echtheit. Der Schütze kann auch seinen „Pulverschein“ für die Verlängerung vorlegen, ihn wieder mitnehmen und erneut zum Eintragen vorlegen.

Sprengstofflehrgänge werden vom Schützenverein Fleisbach angeboten.

Sollte ein Schütze Interesse haben zukünftig als Prüfer die Sachkundeprüfungen abzunehmen, so kann er sich mit der Waffenbehörde in Verbindung setzen, um die Voraussetzungen abzusprechen.

- **Anforderungen an Betreuer oder Aufsicht**

Der Vorsitzende/Verein entscheidet alleine wer Standaufsicht auf seiner Anlage machen darf.

Es muss die Sachkunde nachgewiesen sein.

Für die Aufsicht von Kindern, mit Sondergenehmigung (<12 Jahre LD und <14 Jahre KK), muss zusätzlich die Jugendbasislizenz vorliegen. Eine Ausbildung zum Ausbilder wird auch anerkannt. Wer die Aufsicht machen möchte muss die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Alle Vereine sind in der Berufsgenossenschaft versichert.

Erste Hilfe Nachweis ist u.a. eine Forderung des HSV und der BG

- **Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit**

Der LDK sichert, im Rahmen seiner Möglichkeiten, seine größtmögliche Unterstützung zu. Allerdings kann er sich nicht, wie z.B. beim Hessentag, über die Entscheidungen höherer Stellen (Staatskanzlei) hinweg setzen.

- **Aktuelle Infos des LDK, anstehende Änderungen**

Ab 1.1.2019 wird das Nationale Waffenregister (NWR II) in Kraft treten. Dann müssen alle Händler ihre Waffenbestände erfassen und alle Waffen melden. Der Weg einer Waffe soll lückenlos nachvollziehbar sein.

Bis zum 07. Juli 2018 besteht noch die Amnestie zur straffreien Abgabe von nicht registrierten Waffen und Munition (z.B. Hartkern).

- **Infos zum Bedürfnisantrag für Sportschützen**

<http://hessischer-schuetzenverband.de/Verband/Waffenrecht/Waffenerwerb%C3%BCrSportsch%C3%BCtzen.aspx>